

Auswirkungen von EU-Recht auf nationales Recht und Verbraucher

2013

Prof. Dr. Marcus Helfrich

Waldemar Hummer/Christoph Vedder, Europarecht in Fällen; D
Rechtsprechung des EuGH, des EuG und deutscher und
österreichischer Gerichte, 5. Auflage, Baden-Baden, 2011, Nom
Verlag, 39,90 €

Matthias Herdegen, Europarecht, 14. Auflage, München, 2012,
Verlag C.H. Beck, 23,90 €

Beck-Texte im dtv-Verlag: Europa-Recht, 11,90 €

Weiterführende Literatur und Materialien unter:

http://europa.eu/eu-law/index_de.htm

<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>

http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/new_overview_treaties.htm#ove

Eine sehr gute graphische Darstellung der Entwicklungsgeschichte
EU findet sich unter

http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_der_europäischen_Integrati

ereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts bestanden nach dem ersten Weltkrieg Vorstellungen eines geeinten Europas. Unter der Idee, die „Vereinigten Staaten von Europa“ schaffen zu wollen, wurde 1923 die Paneuropa-Union des Grafen Rüdiger von Bodehove-Kalergi gegründet. Politisch waren diese Vereinigten Staaten von Europa als Gegenpol zu Großbritannien und Sowjetunion gedacht.

Im Jahr 1930 beriet der Völkerbund über ein Memorandum des französischen Außenministers Aristide Briand, der eine föderative Verbindung der europäischen Staaten vorschlug. Die staatliche Souveränität sollte aber keine Einbuße erleiden.

Winston Churchill schlug 1946 zur Überwindung des Faschismus und zur Lösung des Wiederaufbauproblemes einen „Europäischen Bund“ vor. Eine „europäische Familie“ sollte von Großbritannien als Freund und Förderer unterstützt werden.

1947 wurde unter dem amerikanischen Außenminister Marshall das europäische Wiederaufbauprogramm entwickelt (Marshall Plan). Er stand unter der Bedingung, dass die europäischen Staaten sich über die zweckmäßigste Mittelverwendung einigen mussten.

1950 schlägt der französische Außenminister Robert Schuman eine „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)“ vor.

9.4.1951 Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg unterzeichneten den „Pariser Vertrag“ zur Bildung einer EGKS. Der Vertrag tritt am 23.7.1952 in Kraft.

Am 1.6.1955 beschließen die EGKS-Mitglieder in Messina die Ausgestaltung einer wirtschaftlichen Integration.

5.3.1957 Unterzeichnung der „Römischen Verträge“. Eine „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)“ wird errichtet. Zugleich wird die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS gebildet. Die Römischen Verträge treten am 1.1.1958 in Kraft.

Am 28.2.1986 wird mit der „Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)“ die weitere Integration der Mitgliedstaaten weiter vorangetrieben. Die drei Europäischen Gemeinschaften sowie die seit 1975 existierende „Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)“ werden unter einem Dach zusammengeführt. Die Vorläufer einer „Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP)“ bilden sich. Mit der EEA wird der „Europäische Rat“ gebildet. Er setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammen. Diese werden von ihren Aussenministern und dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterstützt. Der Europäische Rat ist bislang das einzige Organ der Europäischen Union.

Der „Maastricht-Vertrag“ vom 7.2.1992 führte zur Gründung der Europäischen Union“. Sie ist die Fortführung der in der EEA angelegten europäischen Einigung. Die EU ist die Klammer zwischen den drei Gemeinschaften EWG, EGKS und EAG. Der ursprüngliche EWG-Vertrag wird nun in EG-Vertrag umbenannt, da die Ziele über die früheren wirtschaftlichen Ziele weit hinausreichen. Der Vertrag von Maastricht hat drei Säulen“:

Säule: Zusammengefasste EWG, EGKS und EAG

Säule: erweiterte politische Zusammenarbeit in der
Aussenpolitik (GASP)

Säule: polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Der Vertrag von Amsterdam (2.10.1997) will die Gemeinschaft hinsichtlich der geplanten Beitrittsrunden öffnen und das Europäische Parlament stärken. Ferner werden die Verträge neu nummeriert und etwas deutlicher strukturiert. Der Vertrag ist zum 1.5.1999 in Kraft getreten.

Der Vertrag von Nizza (11.12.2000) führt zu einer Weiterentwicklung der Institutionen während des laufenden Erweiterungsprozesses. Unter anderem wird das Europäische Parlament durch strukturelle Änderungen gestärkt. Im Rat soll künftig mit qualifizierter Mehrheit Entscheidungen werden können. Die Kommission wird nur noch durch ein Mitglied je Mitgliedstaat besetzt. Die früher gegebene Möglichkeit bevölkerungsreicher Staaten zur Besetzung eines weiteren Kommissionssitzes fällt weg. Ab 27 Mitgliedstaaten wird die Zahl der Kommissionsmitglieder geringer als die Zahl der Staaten sein. Ab diesem Zeitpunkt gilt ein Paritätsprinzip. Schließlich wird das Rechtsprechungssystem der EU reformiert.

EU-Erweiterung am 1.5.2004; 15 + 10

Unterzeichnung eines Vertrages über eine europäische Verfassung am 24.10.2004. Ziel die Steigerung der Handlungsfähigkeit mit 25 und mehr Mitgliedern; Schaffung eines Europäischen Aussenministers. Ratifikation durch alle 25 Mitglieder für das Inkrafttreten erforderlich

1.1.2007 Beitritt Bulgarien und Rumänien; Mitgliedszahl nun 27

Vertrag von Lissabon v. 13.12.2007, ABl. EG C 306/1 v. 17.12.2007; Ziel ist u.a. ein effizienteres Agieren in Sicherheitsfragen

Fall 1: Van Gent & Loos

EuGH Rs. 26/62 vom 5. Februar 1963, Slg. 1963, S. 1

Gegenstand des Verfahrens: Die unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen des EWGV

Fall 2: Leberpfennig

EuGH Rs. 9/70 vom 6. Oktober 1970, Slg. 1970, S. 825

Unmittelbare Anwendbarkeit von Entscheidungen und Richtlinien

Fall 3: Costa/ENEL

EuGH Rs. 6/64 vom 15. Juli 1964, Slg. 1964, S. 1141

Die Rechtsquellen in der EU und ihr Verhältnis zum nationalen Recht

Rechtsquellen der Europäischen Union

Primärrecht

EUV

AEUV

Diskriminierungsverbot
Art. 18 AEUV

Verbot von Zöllen
Art. 30 AEUV

Verbot mengenmäßiger
Beschränkungen
Art. 34 AEUV

Kartellverbot
Art. 101, 102 AEUV

Sekundärrecht

Verordnung

Richtlinie

Entscheidung

Empfehlung/
Stellungnahme

Art. 288 AEUV

Rechtsquellen der Bundesrepublik Deutschland

Bund

Gesetz

Verordnung

Bundesland

Gesetz

Verordnung

Kommune

Satzung

Primärrecht

EU

Sekundärrecht

Bund

Gesetz

Bundesland

Verordnung

Kommune

Gesetz

Verordnung

Satzung

Vorrang

EuGH

EuG

Bundesverfassungsge

Bundesverwaltungsge

Verwaltungsgerichts
Oberverwaltungsger

Verwaltungsgericht

- Kontrolle hoheitlichen Handels

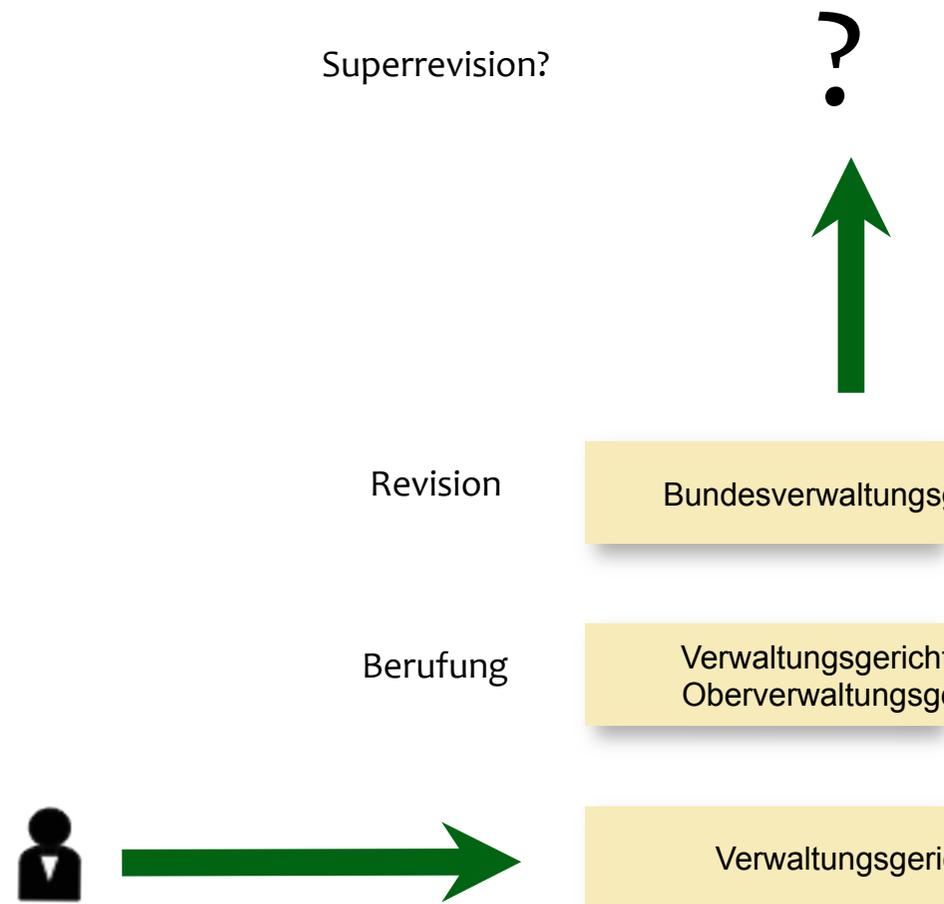
- Das Problem der Grundrechtskonformität im Handeln der EU

Problemstellung: Wer kontrolliert die Handlungen des Staates?
An wen werden staatliche Akte gemessen?

Sachverhalt:

Bürger B beantragt eine
Zulassung. Die zuständige
Behörde (z.B. Landeshauptstadt
München) versagt die
Zulassung. Dies stellt einen
Verwaltungsakt dar.

Frage: Wie kann B gegen den
Verwaltungsakt vorgehen?



Wurde das Gesetz richtig angewendet?

?



Bundesverwaltungsgericht

Verwaltungsgerichtshof/
Oberverwaltungsgericht

Verwaltungsgericht



Ist das angewendete Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar?

Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde

- Von Solange I bis Lissabon

In welchem Rangverhältnis stehen das nationale und das europäische Recht?

Kernfrage:

Kann die Bundesrepublik verpflichtet sein, in der Umsetzung europäischen Rechtes gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu verstoßen?

Ist das Bundesverfassungsgericht berechtigt (und vielleicht verpflichtet), wegen eines Verstoßes gegen das Grundgesetz der Legislative oder auch der Exekutive aufzugeben, EU-Recht nicht zu befolgen?

Solange I; BVerfG B. v. 29.5.1974

Solange der Integrationsprozess der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, dass das Gemeinschaftsrecht auch einen von dem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist, ist nach Einholung der in Art. 177 des Vertrags geforderten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Vorlage eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland an das BVerfG im Normenkontrollverfahren zulässig und geboten, wenn das Gericht für es entscheidungserhebliche Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in der vom EuGH gegebenen Auslegung für anwendbar hält, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiert.“

Solange II; BVerfG, B. v. 22.10.1986

Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzuachten ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt, wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte oder Behörden im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen; entsprechende Vorlagen nach Art. 100 Abs. 1 GG sind somit unzulässig.“

Vertrag von Lissabon:

Grundrechtekatalog nun (indirekt) in das Vertragswerk der Europäischen Union (Primärrecht) aufgenommen

Art. 6 EUV

Einbeziehung der Grundrechte-Charta

Bezugnahme und Verpflichtung auf die EMRK

Bindung an die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechtes

Aufnahme spezifischer Grundrechtspositionen im AEUV

Die Grundrechte sind in Art. 40 AEUV

Freiheit des

Warenverkehrs (Art. 28 ff. AEUV)

Dienstleistungsverkehrs (Art. 56 AEUV)

Personenverkehrs (Art. 45, 49 AEUV)

Kapitalverkehrs (Art. 63 ff. AEUV)

Anwendungsbereich der Art. 28 ff. AEUV: Warenverkehr

Begriff der Ware

nur bewegliche Sachen?

muss diese kommerziellen Wert aufweisen?

Begriff der Ware in Abgrenzung zum Begriff der Sache im nationalen Recht

körperliche Sache

Zuordnung von Gas, Wasser, Elektrizität

Anwendbarkeit auf Rechte

- o Forderungen

- o Patente

- o Kennzeichen (Marken)

Abgrenzung des Warenverkehrs vom Kapitalverkehr

Sinn und Zweck der Regelungen des EGV

Gefahr der systembedingten Lücke, falls Art. 28 ff. AEUV auf einem engen Warenbegriff beruhen würden

Folge:

Anwendung der Regelungen über den Warenverkehr auch auf Gas, Wasser, Elektrizität

Anwendung der Regelungen auch auf Rechte

Aber: Immaterielle „Güter“ wie „Information“, „Gesprächsinhalt“ etc. nicht vom Warenbegriff umfasst

Beispiel: Telefongespräche, Briefwechsel

Freier Warenverkehr setzt nicht voraus, dass der Warenaustausch auf der Grundlage eines Kaufvertrages oder sonstigen Vertragsbeziehung erfolgt

Ausschlaggebend ist, dass eine Ware im weiteren Sinn „über die Grenze geht“

Also auch wenn eine Person selbst die Ware vom MS 1 in MS 2 verbringt

Zollunion (Art. 28 AEUV)

Zollunion erstreckt sich auf den gesamten Warenaustausch
Verbot der Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung
Gemeinsamer Zolltarif gegenüber dritten Ländern

Freier Warenverkehr von Waren aus Drittländern

Fälle hierzu:

EuGH, Urteil vom 20.2.1979 - Cassis de Dijon

EuGH, Urteil vom 27.2.1980 - Whisky und Cognac

EuGH, Urteil vom 6.7.1995 - Mars

Anwendungsfälle

Leistungserbringer begibt sich von Staat A in den Staat B, um dem Leistungsempfänger eine Leistung zu erbringen

Leistungsempfänger begibt sich zum Leistungserbringer

Leistung wird über die Grenze erbracht, weder Leistungsempfänger noch Leistungserbringer bewegen sich

Ursprünglicher Streit, welcher der drei Fälle vom EGV erfasst ist
Fallgruppe 1 zweifelsfrei, Streit bestand bei Fallgruppen 2 und 3

EuGH, Urteil vom 3.12.1974 - Van Binsbergen (Fall 124, Fallsammlung Hummer/Vedder, Europarecht in Fällen, Baden-Baden, 4. Auflage, 2005 oder aktuellere Ausgabe)

EuGH, Urteil vom 25.2.1988 - Gouvernantenklausel (Fall 125, Fallsammlung)

EuGH, Urteil vom 24.3.1994 - Schindler (Fall 127, Fallsammlung)

Anwendungsbereich:

+ Arbeitnehmer

Freizügigkeit

Arbeitnehmerbegriff

Abgrenzung zum nationalen Recht und dem dort verankerten Arbeitnehmerbegriff

autonomer Begriff des Arbeitnehmers

Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit und dem dort verankerten Begriff des Unternehmers, der in Art. 49 Abs. 2 AEUV von „selbständiger Erwerbstätigkeit“ spricht

Folgerung: abhängige Erwerbstätigkeit

Abhängigkeit

Erwerbstätigkeit

Unternehmer

Niederlassungsfreiheit

Unternehmerbegriff

Vgl. Art. 49 Abs. 2 AEUV

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten (vgl. Art. 45 Abs. 2 AEUV)

Fälle

EuGH, Urteil vom 23.3.1982 - Levin (Fall 106, Fallsammlung)

EuGH, Urteil vom 12.12.1974 - Walrave und Koch (Fall 107, Fallsammlung)

EuGH, Urteil vom 8.4.1976 - Royer (Fall 108, Fallsammlung)